

# Nationalparkgemeinde

## Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522

www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 9200-8380/2023

Großkirchheim, 28. Dezember 2023

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2023, Zahl: 9200-8380/2023, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

#### § 1

##### Ausschreibung

Die Gemeinde Großkirchheim erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

#### § 2

##### Abgabegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

#### § 3

##### Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes:

- |   |          |
|---|----------|
| a) von einem Hund (nicht Erwerb)  | € 55,70  |
| b) für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund je                       | € 139,30 |
| c) von einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten wird | € 28,50  |
| d) von einem Hund, der von einem Landwirt oder einem Jäger gehalten wird    | € 28,50  |
| e) für jeden zweiten und jeden weiteren Hund gemäß lit c und d              | € 58,00  |

#### § 4

##### Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:
  - a) Lawinen- und Personensuchhunden
  - b) Hunde des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
  - c) ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden
  - d) Hunden in Tierasylen
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

## § 5

### Hundemarke

- (1) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Großkirchheim“ und eine (fortlaufende) Nummer.

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 16. Dezember 2022, Zl. 9200-838/2022, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

**Der Bürgermeister:  
Peter Suntinger**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
[www.grosskirchheim.gv.at/amtssignatur.html](http://www.grosskirchheim.gv.at/amtssignatur.html)

Signatur aufgebracht von Frau Amtsleiter Meßner, 28.12.2023 18:41:06